

Mitteilung an die Hausbanken Nr. 55/2022

**Wohnwirtschaft
Energie und Umwelt
Kommunale und soziale Infrastruktur**

1. Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) 261/262/263, 461/463

- 1.1 Einreichung der BnD / gBnD ab dem 01.07.2022 für 261/262/263**
- 1.2 Übergangsregelung für Betroffene des Hochwassers im Neubau**
- 1.3 Nachweis und Beantragung der NH-Klasse**
- 1.4 Anpassung des Formulars „Nachweis eines Beratungsgesprächs“**
- 1.5 Überarbeitung des BEG-Rechners**
- 1.6 Banken-FAQ zur BEG**

2. Energieeffizient Bauen und Sanieren (EBS) 151/152, 153 Ausschließlich elektronische Einreichung der BnD ab dem 01.07.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Sie über folgende Themen informieren:

1. Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) 261/262/263, 461/463

1.1 Einreichung der BnD / gBnD ab dem 01.07.2022 für 261/262/263

Ab dem 01.07.2022 können Sie die Bestätigung nach Durchführung (BnD) bzw. gewerbliche Bestätigung nach Durchführung (gBnD) elektronisch über FG Center zur Prüfung und Gutschrift des Tilgungszuschusses an die SIKB/KfW übermitteln.

Die BnD / gBnD wird nach Abschluss des Vorhabens durch den / die Energieeffizienz-Experten/in erstellt. Neue Bestandteile sind eine Belegliste (Rechnungsaufstellung) sowie eine Uploadfunktion für Rechnungen bei Einzelmaßnahmen.

Im Rahmen ihrer Prüfung greift die KfW ausschließlich elektronisch auf die hochgeladenen Rechnungen zu. Diese sind von der Hausbank nicht zu prüfen. Die Hausbank bestätigt weiterhin nur den fristgerechten Mitteleinsatz am geförderten Objekt.

Der Verrechnungszeitpunkt des Tilgungszuschusses ist abhängig von der Einreichung der BnD / gBnD bei der KfW und den in der Zusage genannten Verrechnungszeitpunkten. Sofern die BnD / gBnD mindestens 4 Monate vor dem jeweiligen Verrechnungszeitpunkt bei der KfW eingereicht wird und deren Prüfung durch die KfW positiv ausfällt, erfolgt die Gutschrift des Tilgungszuschusses zum nächsten Verrechnungszeitpunkt. Der frühestmögliche Gutschriftstermin für Tilgungszuschüsse ist Juli 2023 (24 Monate nach Zusage).

1.2 Übergangsregelung für Betroffene des Hochwassers im Neubau

Die Übergangsregelung für Betroffene des Hochwassers läuft zum 30.06.2022 aus. Anträge für die Effizienzhaus- / Effizienzgebäude-Stufen 40 EE, 55, 55 EE, EH 55 NH und EH 40 Plus können noch bis einschließlich 30.06.2022 (Antragseingang bei der KfW) gestellt werden.

Ab dem 01.07.22 kann im Neubau ausschließlich die Effizienzhaus- / Effizienzgebäude-Stufe 40 NH beantragt werden.

1.3 Nachweis und Beantragung der NH-Klasse

Seit Juli 2021 stehen Siegelvarianten für den Neubau von Wohngebäuden zur Verfügung. Für Nichtwohngebäude werden seit dem 20.04.2022 für ausgewählte Gebäudetypen (Büro- und Verwaltungsgebäude, Unterrichtsgebäude) Siegelvarianten sowohl im Neubau als auch in der Komplettsanierung angeboten.

- Nachweis der geplanten Zertifizierung

Die Energieeffizienz-Experten/innen bestätigen mit Erstellung der BzA / gBzA, dass eine Effizienzhaus bzw. Effizienzgebäude-Stufe und eine Zertifizierung "Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude" (QNG) geplant sind.

Bei Antragstellung muss ein Nachweis für die geplante Zertifizierung vorliegen. Hierfür kann das neu entwickelte "NH-Formular" genutzt werden oder ein gleichwertiger Nachweis, der die Bestätigungen des NH-Formulars beinhaltet.

Dieser Nachweis muss bei Antragstellung nicht eingereicht, aber auf Nachfrage der KfW vorgelegt werden.

Das NH-Formular steht Ihnen ab sofort im Formularcenter auf unserer Homepage zur Verfügung.

- **FAQ**

Das BMWK hat weitere FAQ zur Förderung der Nachhaltigkeitsklasse veröffentlicht. Diese FAQ finden Sie auf der Webseite des BMWK unter:

<https://www.deutschland-machts-effizient.de/KAENEF/Redaktion/DE/FAQ/FAQ-Uebersicht/BEG/faq-bundesfoerderung-fuer-effiziente-gebaeude.html>

- **Beantragung der NH-Klasse für Nichtwohngebäude**

Aktuell stehen für Nichtwohngebäude nur die Siegelvarianten für die Gebäudetypen Büro- und Verwaltungsgebäude sowie Unterrichtsgebäude zur Verfügung.

Bei Erstellung der gBzA ist die Auswahl des Gebäudetyps bislang nicht eingeschränkt. Ab dem 23.06.2022 können in der gBzA bei Beantragung der NH-Klasse nur noch die Gebäudetypen ausgewählt werden, für die eine Siegelvariante vorliegt.

Zusagen für NH-Klassen, die für einen nicht zugelassenen Gebäudetyp erteilt wurden, werden widerrufen.

1.4 Anpassung des Formulars „Nachweis eines Beratungsgesprächs“

Das Formular "Nachweis eines Beratungsgesprächs" wurde aktualisiert und steht Ihnen ab sofort im Formularcenter auf unserer Homepage zur Verfügung.

1.5 Überarbeitung des BEG-Rechners

Der Misch-TZ-Rechner wurde aktualisiert und um einen Tilgungsrechner für die Annuitätendarlehen (Wohngebäudeförderung) erweitert. Der neue BEG-Online-Rechner wird Anfang Juli 2022 auf der Internetseite der KfW zur Verfügung stehen.

1.6 Banken-FAQ zur BEG

Umfassende FAQ zur BEG finden Sie auf der Webseite des BMWK.

- **Antragsberechtigung: Zukünftige Eigentümer ab Auflassungsvormerkung**

Gemäß FAQ 2.4 können Käufer von Grundstücken / Gebäuden ab Eintragung der Auflassungsvormerkung im Grundbuch einen Antrag auf Förderung in der BEG stellen. Bei Grundstücken / Gebäuden im Eigentum einer Kommune oder eines kommunalen Unternehmens genügt die Vorlage einer verbindlichen Kaufoption oder eines Kaufs- bzw. Erbbaurechtsvertrages für die Antragstellung.

Diese Regelung kann für alle Vorhaben ab dem BEG-Start bei der KfW am 01.07.2021 angewendet werden. Bereits erteilte Zusagen für Antragstellungen von Käufern, bei denen weder eine Auflassungsvormerkung eingetragen war noch eine der im vorstehenden Absatz genannten Voraussetzungen beim Erwerb von im Eigentum einer Kommune oder eines kommunalen Unternehmens stehenden Grundstücken/Gebäuden erfüllt war, sind nach den Allgemeinen Bestimmungen der KfW für Investitionskredite zu kündigen.

Für den Ersterwerb von förderfähigen Gebäuden gelten die gesonderten Regelungen gemäß Merkblatt / Richtlinie (Antragstellung vor Abschluss des Kaufvertrags).

Mit der nächsten Richtlinien-Anpassung der BEG wird eine Verbesserung der Antragsberechtigung geprüft.

2. Energieeffizient Bauen und Sanieren (EBS) 151/152, 153 Ausschließlich elektronische Einreichung der BnD ab dem 01.07.2022

Ab dem 01.07.2022 wird FG Center für die Einreichung der BnD in der Form erweitert, dass nahezu alle Bestätigungen nach Durchführungen (BnD) mit BnD-ID darüber eingereicht werden können. Eine Rückweisung bei bestimmten BnD-IDs erfolgt nicht mehr.

Auch im Sinne gleicher Abläufe in Ihren Häusern bitten wir Sie, neben den BnD für die BEG auch alle BnDs für EBS ab dem 01.07.2022 ausschließlich elektronisch über FG Center zu übermitteln.

Zu näheren Informationen über die zu beachtenden Veränderungen stehen Ihnen unsere Mitarbeiter/-innen des Vertriebsmanagements jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

**SAARLÄNDISCHE INVESTITIONSKREDITBANK
AKTIENGESELLSCHAFT**

i. V. Markus Allgayer

i. V. Sabrina Adam